

1. FC Frickenhausen e. V.



Satzung

(beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 19.03.2009)

**geändert von den Mitgliederversammlungen am
21.03.11, 19.03.2012 und 27.03.2017**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1955 gegründete Verein ist unter dem Namen 1. FC Frickenhausen e. V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen (Registernummer 115) eingetragen. Er hat seinen Sitz in 72636 Frickenhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e. V. und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Davon ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr 26a EStG.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, Entschädigungen für Aufwendungen sind bis zur Höhe des gesetzlichen Freibetrags zulässig.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; er muss neben den persönlichen Angaben eine Bankverbindung enthalten, für die ein SEPA-Lastschriftmandat für Beiträge erteilt wird. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie beantragt wird. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist sofort der Beitrag für das gesamte laufende Kalenderjahr fällig.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

- c) Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können auf Antrag vom Beitrag befreit werden.
- d) Alle am Spielbetrieb teilnehmenden Personen müssen Mitglied sein.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15.12. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Bis zum 1. Juni des Folgejahres den Beitrag nicht bezahlt hat;
 - die Bestimmungen der Satzungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds, insbesondere auch die Berechtigung zur Teilnahme am Sportbetrieb des Vereines.

- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder des Vereins sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund e. V. und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Willensbildungen im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur von über 16 Jahre alten Mitgliedern ausgeübt werden.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der Benutzungsordnung zu nutzen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund e. V.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird spätestens im zweiten Vierteljahr des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtausschusses,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3, Ziffer 2),
 - h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Vorgabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Ausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstands
 - b. Technische/r Leiter/in
 - c. Leiter/ in Veranstaltungsausschuss
 - d. eine vom Vorstand festzulegende Zahl von Mitgliedern ohne festen Aufgabenbereich (Beisitzer)

Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt.

Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Ausschuss einen Nachfolger, sofern die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

2. Dem Ausschuss obliegt
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.
3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Ausschusses gilt § 6, Ziffer 6, entsprechend.
4. Die Sitzungen des Ausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassier
 - d) der Spielleiter
 - e) der Jugendleiter
 - f) der Pressewart
 - g) der Schriftführer
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabengebiete wahrzunehmen:
 - a) Förderung des Breiten- und Freizeitsports
 - b) Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports
 - c) Förderung der Jugendarbeit
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Behandlung von Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - f) Verwaltung des Vereinsheims, aller Liegenschaften und aller Ausrüstungsgegenstände des Vereins.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft sowie Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Einzelvertretungsbefugnis.
5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse im Vorstand“ gebildet werden.
6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7, Ziffer 3 und 4, entsprechend.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, gegen das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafen bis zu € 250,--
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss (siehe § 2, Absatz b).

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund e. V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frickenhausen, den 27. März 2017

1. Vorsitzender

oder

2. Vorsitzender

und Schriftführer
